

**Schulungsinstitut für
Membrantechnik in der Abwasserreinigung
in Seelscheid e.V.
Sitz Neunkirchen-Seelscheid**

Satzung vom 26. September 2005

**Satzung des
Schulungsinstitutes für
Membrantechnik in der Abwasserreinigung
in Seelscheid e.V. (SIMAS)**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulungsinstitut für Membrantechnik in der Abwasserreinigung in Seelscheid e.V. (SIMAS)"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Membrantechnik in der Abwasserreinigung durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Schulungseinrichtung auf der Kläranlage Neunkirchen-Seelscheid des Aggerverbandes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht bei der Durchführung von Schulungsprogrammen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Betriebspersonal, Ingenieuren und Studenten sowie die Publikationen von

Fachbeiträgen, die durch die Mitwirkung an den satzungsgemäßen Vereinszielen entstanden sind. Studenten der Siedlungswasserwirtschaft und aus anderen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereichen soll die Möglichkeit zum Erwerb von Praxiskenntnissen geboten werden.

- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein unter anderem des vom Aggerverband angepachteten Schulungsgebäudes und der Demonstrationsanlage in Seelscheid sowie der Membrananlagen des Erftverbands und anderer Betreiber.
- (5) Zwecks sachdienlicher Erfüllung seiner Aufgaben überträgt der Verein die Organisation des Schulungsbetriebes dem Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH, nachfolgend BEW genannt, als Hilfsperson im Sinne des § 57 AO.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden wie z.B. Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts aus Gewerbe und Industrie, Ingenieurbüros, wissenschaftliche Institute und sonstige Verbände, Vereine und Unternehmen die den Vereinszweck fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Kostenaufbringung

- (1) Persönliche und fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, soweit Interessen Dritter nicht berührt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Mit der Aufnahme entsteht für die persönlichen und fördernden Mitglieder die Verpflichtung zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und gestaffelt werden kann.
- (4) Die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) öffentliche Fördermittel,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (5) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, die der nachhaltigen Erfüllung seines steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecks dient.
- (6) Eine Haftung besteht für die Mitglieder nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Kalenderjahrs gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnungen und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen wegen Vereinsbeiträgen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils erschienenen Mitglieder auf Antrag eines ordentlichen Vereinsmitgliedes. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung Einspruch binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Einspruchsfrist unanfechtbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) Vorstand (§ 9)
- c) Beirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine

Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dieser Versammlung sind der Jahresbericht, der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Mitgliederversammlungen sind des weiteren auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder bei schriftlichem, begründetem Verlangen von weniger als der Hälfte, aber mindestens 40 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, soweit nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden bestimmt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese haben der von der Mitgliederversammlung bestimmte Protokollführer und der Vorsitzende zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten eine Durchschrift hiervon.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des von dem Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes

- c) Entlastung der Organe des Vereins
- d) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses
- e) Beschluss über Ausschluss nach § 5 Absatz 3
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- h) Beschluss des Arbeitsprogrammes für das nächste Geschäftsjahr
- i) Wahl des Protokollführers

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die entweder persönliche Mitglieder sind oder ein förderndes Mitglied repräsentieren:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter in jedem Fall der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. (2) gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen für die Vorstandsmitglieder sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (5) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung schriftlich ein. Frist für die Einladung beträgt 14 Tage. Er leitet die Sitzung.
- (6) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat über die folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) Führung der laufende Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht von anderen Organen zu führen sind,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Übermittlung von satzungsändernden Beschlüssen an das zuständige Finanzamt,
- d) Weiterleitung aller satzungsändernden Beschlüsse an das zuständige Vereinsgericht sowie Vornahme der jeweiligen Eintragungsvoraussetzungen,
- e) laufende Kontrolle der Organisation des Schulungsbetriebes durch die BEW
- f) Erstellung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes und der Steuererklärung
- g) Umsetzung von Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüssen,
- h) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- i) Aufstellung des Tätigkeitsberichts
- j) Aufstellung des Jahresprogrammes für das folgende Geschäftsjahr
- k) Beschluss über Veröffentlichungen
- l) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder von Vorstand und Beirat
- m) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- n) Beschluss über die Ausrichtung von Veranstaltungen und Beteiligung an fremden Veranstaltungen

- o) Zusammenstellung der Anregungen der Mitglieder und Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung der Satzungsziele in Abstimmung mit dem Vereinsbeirat
- p) Beschluss über Inhalte und Ausgestaltung der Schulungen

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 7 Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Ihm sollen angehören:
 - a) je ein Vertreter der beteiligten Wasserverbände,
 - b) ein vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen entsandtes Mitglied,
 - c) ein vom BEW entsandtes Mitglied,
 - d) ein vom der Deutschen Gesellschaft für Membrantechnik entsandtes Mitglied,
 - e) ein Vertreter des DWA Landesverbandes NRW,
 - f) ein Vertreter des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen und
 - g) Vertreter der Industrie.
- (2) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirates während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzbenennung vornehmen.
- (3) Der Vereinsbeirat wählt einen Sprecher, der gemeinschaftliche Belange mit dem Vorstand abwickelt.
- (4) Der Vereinsbeirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (5) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsbeirates teilzunehmen.

§12 Aufgaben des Vereinsbeirats

Der Vereinsbeirat berät den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- b) Beratung Vorstandes bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms,
- c) Erarbeitung der Grundsätze für die Nutzung der Schulungseinrichtung auf der Kläranlage Neunkirchen-Seelscheid sowie der Membrananlagen des Erftverbandes und weiteren Anlagen,
- d) Unterstützung bei der Beschaffung von Aufträgen im Sinne des Vereinszweckes und
- e) Empfehlung der Kriterien für die Auswahl von Membranherstellern, welche die Demonstrationsanlage nutzen wollen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen des Vereins an den Aggerverband zugeteilt, es zu steuerbegünstigten wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt werden. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. September 2005 erstellt.